



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin


TEL +49(0)30 18 681-12031
FAX +49(0)30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Erfolg/Misserfolg der Einführung der Online-
Ausweisfunktion; Nutzungshäufigkeit; Verwendungs-
breite und Sicherheit, technische Dienste

Bezug: Ihr Antrag vom 28. Oktober 2016
Aktenzeichen: Z I 4-13002/4#971
Berlin, 15. November 2016
Seite 1 von 6

Sehr geehrter ,

mit Schreiben vom 28. Oktober 2017 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Übersendung folgender Informationen:

- eine Erhebung über Erfolg/Misserfolg der Einführung der Online-Ausweisfunktion
- Daten über die Nutzungshäufigkeit der Online Ausweisfunktion
- eine Liste der Web-Dienste (Webshops etc), die die Online-Ausweisfunktion nutzen
- welche konkreten Dienste bzgl. E-Government sind aktuell mit der Online-Ausweisfunktion nutzbar?

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Zu den von Ihnen aufgeführten Punkten liegen im Bundesministerium des Innern keine amtlichen Unterlagen vor. Ein Informationszugang nach dem IFG ist somit nicht möglich.

Unabhängig davon nehme ich zu der Thematik wie folgt Stellung:

Der Staat hat den Auftrag, Bürgerinnen und Bürgern einen dem Personalausweis gleichwertigen Ausweis auch für das Internet zur Verfügung zu stellen.

Dieser Aufgabe ist der Staat nachgekommen: Am 1. November 2010 wurde der Personalausweis im Scheckkartenformat mit Online-Ausweisfunktion eingeführt. Seither wurden davon 45 Mio. ausgegeben.

Dienstleistungen, für die die Online-Ausweisfunktion genutzt werden kann, werden von der Wirtschaft ebenso angeboten wie von der öffentlichen Verwaltung. Die Entwicklung verlief in den beiden Bereichen unterschiedlich.

In der Einführungsphase waren einige Branchen sehr engagiert, insbesondere die Versicherungen. So hat beispielsweise die Deutsche Rentenversicherung die Integration der Online-Ausweisfunktion stark vorangetrieben. Andere Branchen, zum Beispiel der Handel, wollten zunächst abwarten, bis eine nennenswerte Anzahl potenzieller Nutzer die Investitionen in die neue Technologie rechtfertigt.

Heute wächst das Interesse der Wirtschaft an Anwendungen für die Online-Ausweisfunktion.

Im Bereich der Verwaltung hängt die Verbreitung der Online-Ausweisfunktion eng zusammen mit der Entwicklung des E-Government. Die Internet-basierte Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen etablierte sich in Deutschland aufgrund der föderalen Struktur unterschiedlich.

Immer mehr Bürgerdienste werden auf Verwaltungsportalen angeboten, in deren Aufbau das Wissen um die Bedarfe der Nutzer einfließt. Die Online-Ausweisfunktion ist fest in Regierungsprogrammen und Gesetzen verankert, z. B. im E-Government-Gesetz des Bundes, in der nationalen E-Government-Strategie des föderalen IT-Planungsrates, in der Digitalen Agenda der Bundesregierung sowie in dem Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“.

Bund, Länder und Kommunen arbeiten heute gemeinsam an der Verbesserung des E-Government-Angebots und seiner Bereitstellung, zum Beispiel mit transparenten Portalstrukturen, verständlichen Beschreibungen und standardisierten Basisdiensten, zu denen neben elektronischen Bezahlungsfunktionen (E-Payment) oder einem Postfach auch die Online-Ausweisfunktion gehört.

Diese Entwicklung führt zu einer wesentlichen Veränderung: Früher hat jede Behörde eine eigene technische Grundlage aufgebaut, wenn sie Bürgerdienste mit Online-Ausweisfunktion anbieten wollte. Inzwischen kann die Online-Ausweisfunktion ohne eigene Infrastruktur als Basisdienst genutzt werden, der zum Beispiel vom Land für die Kommunen bereitgestellt wird. Ein erfolgreiches Beispiel ist das Bundesland Bayern. Hier sind über 700 Kommunen an das Bürgerserviceportal des Landes angeschlossen, davon mindestens 96 Verwaltungsgemeinschaften mehrerer Kommunen. Infos finden Sie hier: http://bayernid.buergerserviceportal.de/bayernid_portale-2.html.

Aufgrund des wachsenden Interesses der Wirtschaft und der gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen, ihre Online-Bürgerdienste auszubauen und zu verbessern, ist davon auszugehen, dass Sie die Online-Ausweisfunktion in Zukunft deutlich häufiger und vielfältiger nutzen können.

Eine Liste der Unternehmen und Behörden, die eigene Dienste mit der Online-Ausweisfunktion anbieten dürfen, finden Sie über diesen Link:

<http://download.gsb.bund.de/VfB/npavfb.pdf>

Die Liste der Anwendungen auf

[http://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-](http://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Anwendungen/Anwendungen_node.html)

[Buerger/Anwendungen/Anwendungen_node.html](http://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Anwendungen/Anwendungen_node.html) ist leider nicht vollständig, da die Erfassung neuer Anwendungen nicht immer zeitnah gelingt. Zudem werden - wie am Beispiel der bayerischen Kommunen zu sehen - nicht alle Anbieter aufgelistet, damit die Informationen übersichtlich bleiben.

Ergänzend wird informiert, dass in der kostenfreien Software des Bundes für die eID-Funktion „AusweisApp2“ die Anbieter von Online-Diensten mit Online-Ausweisfunktion aufgelistet werden, sofern sie dies wünschen. Sie können direkt aus der App aufgerufen werden.

Beispiele für Bürgerdienste mit Online-Ausweisfunktion sind:

Bereich	Bürgerdienst
Bildung	<ul style="list-style-type: none">• BAföG-Antrag für Studierende, Schülerinnen, Auslandsausbildungen, Meister-BAföG in Hessen und Hamburg• BAföG- Rückzahlungsverfahren: Anmel-

	• dung und Hochladen von Nachweisen
Meldewesen	<ul style="list-style-type: none">• Meldebestätigung• Voranzeige einer Anmeldung• Umzug innerhalb der Gemeinde• Übermittlungssperren
Rentenversicherung	<ul style="list-style-type: none">• Rentenauskunft online
Bürgerbeteiligung	<ul style="list-style-type: none">• Petitionen online erstellen• Petitionen online unterschreiben
Familien	<ul style="list-style-type: none">• Informationen zum Kindergeld• Persönliche Daten ändern• Elternbeiträge online
Finanzen	<ul style="list-style-type: none">• Registrierung bei ELSTER• Erfassung Wasserzählerstände• An- / Abmeldung Hundesteuer
Ordnungsangelegenheiten	<ul style="list-style-type: none">• Antrag Führungszeugnis
Verkehr	<ul style="list-style-type: none">• Kfz-Zulassung• Außerbetriebsetzung von Kfz• Feinstaubplakette• Bestellung Wunschkennzeichen• Sondernutzungserlaubnis• Antrag verkehrsregelnde Maßnahmen• Antrag Verkehrszentralregister Punkteabfrage• Antrag allgemeine Fahrerlaubnis• Antrag Erlaubnis Personenbeförderung

Gewerbe	<ul style="list-style-type: none">• Gewerbean-, -um- und –abmeldung• Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
Pass- und Personalausweiswesen	<ul style="list-style-type: none">• Statusabfrage Ausweis
Wahlen	<ul style="list-style-type: none">• Beantragung von Briefwahlunterlagen
Bauwesen	<ul style="list-style-type: none">• Auskunft Status Baugenehmigung
Abfallwirtschaft	<ul style="list-style-type: none">• Anmeldung Abholung Elektrogroßgeräte

Konkrete eID-Nutzungsdaten liegen nur den Dienstleistern vor, welche Dienste mit Online-Ausweisfunktion anbieten. Eine zentrale Erhebung der eID-Nutzung erfolgt weder innerhalb eines Bundeslandes noch bundesweit.

Die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) können Sie einsetzen, wenn Sie ein Dokument elektronisch unterschreiben wollen, beispielsweise weil Sie einen Vertrag abschließen oder kündigen. Unternehmen und Behörden erkennen an Ihrer qeS, dass Sie das Dokument signiert haben. Es kann nach der Unterzeichnung mit dem Zertifikat auf Ihrem Personalausweis nicht mehr unbemerkt verändert werden und gilt damit als rechtsverbindlich unterschrieben.

Derzeit erhalten Sie die qeS bei einem deutschen Anbieter: Die Bundesdruckerei GmbH bietet sie gemeinsam mit dem Hersteller ihres Komfort-Kartenlesegerätes REINER SCT unter dem Namen sign me an. Ausführliche Informationen und die Möglichkeit, das Zertifikat zu kaufen, finden Sie hier:

<https://www.bundesdruckerei.de/de/199-sign-me>

Da die Anbieter für das kommerzielle Signatur-Angebot sign me und somit auch für dessen Preis- bzw. Laufzeitgestaltung verantwortlich sind, bitte ich um Verständnis, dass das Bundesministerium des Innern hierzu keine Angaben macht.

Die Online-Ausweisfunktion wurde als Zwei-Faktor-Authentisierung konzipiert. Nur wer den Ausweis besitzt und die zugehörige PIN kennt, kann Daten zur Übermittlung freigeben.

Berlin, 15.11.2016
Seite 6 von 6

Die Online-Ausweisfunktion kann nur in Verbindung mit einem Kartenlesegerät genutzt werden. Ein Auslesen aus der Ferne ist nicht möglich. Die Bürgerinnen und Bürger wissen so jederzeit, wem sie ihre Identität preisgeben, da nur staatlich geprüfte Anbieter mit gültigem Berechtigungszertifikat Zugriff auf die Daten des Chips im Personalausweis erhalten können.

Vor jeder Übermittlung wird den Bürgerinnen und Bürgern angezeigt, welche Daten der Anbieter anfragt. Sie können der Übermittlung zustimmen oder den Vorgang abbrechen.

Die Daten werden nur nach Zustimmung durch Eingabe der persönlichen Geheimnummer (PIN) übermittelt. Ferner werden die Daten immer verschlüsselt übermittelt. Hierbei kommen international anerkannte Verschlüsselungsverfahren zum Einsatz.

Die für die Online-Ausweisfunktion verwendeten Komponenten entsprechen dem aktuellen Stand der Technik, wie sie in den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegt ist.

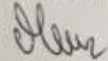
Informationen zu den Technischen Richtlinien für elektronische Ausweise finden Sie hier:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/ElektronischeAusweise/TechnRichtlinien/trundschutzprofile_node.html

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz